



70  
Jahre VDAC  
1948–2018

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Reisen mit dem Verband der Deutsch-Amerikanischen Clubs e.V. (VDAC) ab dem 01.01.2016

Der Verband der Deutsch-Amerikanischen Clubs e.V. (im Folgenden VDAC e.V.) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Wiesbaden. Er ist unter Registernummer VR 1493 in das Vereinsregister am Amtsgericht Wiesbaden eingetragen. Der Verein ist kein Reiseunternehmen. Um das Vertragsverhältnis zwischen TeilnehmerInnen und Teilnehmern der Inlands- und Auslandsreisen des VDAC e.V. beziehungsweise ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern und dem Verein zu regeln, hat er sich folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gegeben.

### I. Allgemeine Regelungen

#### 1. Allgemeines: Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Reisen, Seminare und Workshops (im Weiteren Reisen genannt), die über den VDAC e.V. durch den Kunden (im Weiteren auch: Reisender) gebucht werden, sofern die Einzelausschreibungen nichts Anderes enthalten

#### 2. Anmeldung: Bestätigung

2.1 Mit der vollständig ausgefüllten Reiseanmeldung bieten Sie dem VDAC e.V. den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei der Anmeldung sind auch die Mitreisenden anzugeben. Der Anmeldende steht für sämtliche Ansprüche des VDAC e.V. ein, auch insoweit sich diese auf solche mit angemeldete Mitreisende beziehen. Sind in der Reiseanmeldung mehrere Reise Wünsche alternativ angegeben, sind auch diese verbindlich mit der Maßgabe, dass zunächst der Hauptwunsch Berücksichtigung finden soll, danach alternativen Wünschen.

2.2 Bei einer die Kapazitäten übersteigenden Nachfrage erfolgt eine Vergabe der Plätze unter Beachtung sozialer Kriterien nach Maßgabe der internen (ermessenslenkenden) Richtlinien des VDAC e.V. Der VDAC e.V. kann Anmelde-terminen festlegen. Später eingehende Anmeldungen werden bei der Auswahl nachrangig berücksichtigt.

2.3 Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch den VDAC e.V. zustande. Der VDAC e.V. kann die Reiseanmeldung durch Übersendung der Reisebestätigung oder auf andere Weise formfrei annehmen. Bei oder unmittelbar nach Vertragsabschluss wird Ihnen der VDAC e.V. die Reisebestätigung aushändigen.

2.4 (Telefonische) Vorreservierungen begründen keinen Anspruch auf Zustandekommen eines Vertrages. Sie sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt ausschließlich nach Maßgabe der obigen Ziffern zustande.

#### 3. Leistungen/Leistungsänderungen

3.1 Die Leistungen, Eigenschaften oder sonstigen Regelungen einer Reise ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen und den Veröffentlichungen sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in der „Gazette“ enthaltenen Angaben werden Inhalt des auf seiner Grundlage geschlossenen Reisevertrages. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgaben oder ähnliche vor Ort festgesetzte Abgaben sind nicht im Reisepreis enthalten.

3.2 Vor Vertragsabschluss kann der VDAC e.V. jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibung vornehmen. Bezieht sich die Reiseanmeldung erkennbar auf eine nicht mehr aktuelle Leistungsbeschreibung, werden wir Sie vor der Annahme über die betreffende Änderung informieren. Sie haben die Wahl, zu den veränderten Bedingungen an der Reiseanmeldung festzuhalten oder hiervon Abstand zu nehmen. Dies gilt nicht bei unwesentlichen Änderungen, deren Hinsicht dem Reisenden zumutbar ist.

#### 4. Bezahlung

4.1 Innerhalb von 8 Wochen nach Mitteilung der Vertragsannahme durch den VDAC e.V. per Überweisung zahlbar. Die Nichtentziehung der Rechnungssumme bedeutet keine Absichtserklärung, von der Reise zurückzutreten. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Reise nach Maßgabe der Ziffer 5 zu stornieren.

Werden die Zahlungstermine nicht eingehalten, kann der VDAC e.V. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und den zugesagten Aufenthalt anderweitig vergeben.

4.2 Es gelten die in der Ausschreibung ausgewiesenen Preise.

#### 5. Umbuchungen oder Stornierungen durch den Kunden, Nichtantritt der Reise

5.1 Stornierung, Rücktritt, Nichtantritt

Treten Sie von der Reise zurück, oder treten diese nicht an, so können wir Ersatz für getroffene Reisevorkahrungen sowie unsere Aufwendungen verlangen. Dieser wird pauschal i.H.v. 3.000 € berechnet.

5.2 Alleine im Nichtantritt der Reise liegt keine Rücktrittserklärung. Es ist Ihre Obliegenheit, für Ihren rechtzeitigen Reiseantritt Sorge zu tragen. Ort und Zeit des Reiseantritts werden Ihnen mit den Reiseunterlagen mitgeteilt. Der Nichtantritt der Reise wird wie einen Rücktritt behandelt und pauschal i.H.v. 3.000 € berechnet.

5.3 Bis zum Reisebeginn können Sie verlangen, dass ein Dritter in den Vertrag eintritt und an Ihrer Stelle reist. Wir können dies ablehnen, wenn der Dritte die besonderen Reiseanforderungen nicht erfüllt. § 651 b BGB findet Anwendung.

#### 6. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände: Rücktritt oder Kündigung des Reisevertrages durch den VDAC e.V.

6.1 Wird die Reise infolge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der VDAC e.V. als auch der Reisende allein nach Maßgabe der Bestimmungen des § 651 j BGB kündigen. Wird der Vertrag nach Satz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e des BGB Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien jeweils zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last. Alle weiteren gesetzlichen Rechte bleiben Ihnen selbstverständlich vorbehalten.

6.2 Der VDAC e.V. kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen:

- Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet unserer Abmahnung nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- Kündigt der VDAC e.V., so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, wird sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der den von Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.
- wenn die zusätzlich zu machenden Angaben, für die der VDAC e.V. entsprechende Vordrucke nach Zustandekommen des Vertrages übersendet, nicht innerhalb der gesetzten und angemessenen Fristen und trotz gesetzter Nachfrist vorliegen.

#### 7. Gewährleistung und Mitwirkungspflicht des Reisenden

7.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so können Sie unter Anzeige des Mangels Abhilfe verlangen. Diese kann durch den VDAC e.V. auch in der Weise getroffen werden, dass wir eine gleichwertige Ersatzleistung erbringen. Der VDAC e.V. kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

7.2 Mängel der Reise zeigen Sie uns bzw. unserem Ansprechpartner vor Ort bitte unverzüglich an, damit wir Abhilfe schaffen können. Die nachfolgend geregelten Minderungsansprüche treten nicht ein, wenn es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

7.3 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung

des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelhaftem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

7.4 Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, und leistet der VDAC e.V. innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Die Kündigung ist formfrei möglich, wir empfehlen zu Nachweiszwecken aber eine schriftliche Kündigung unter Angabe der Reisesnummer.

Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem VDAC e.V. erkennbarem Grund nicht zumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, vom VDAC e.V. verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

7.5 Wird der Vertrag nach Maßgabe dieser Vorschriften gekündigt, verliert der VDAC den Anspruch auf den Reisepreis. Der Reisende schuldet uns dann aber für die in Anspruch genommenen Leistungen eine angemessene Entschädigung. Diese verrechnen wir mit dem gezahlten Reisepreis. Sollte dann mehr gezahlt worden sein, als der Kunde schuldet, erstatten wir die Differenz.

7.6 Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der VDAC e.V. nicht zu vertreten hat.

#### 8. Haftung

8.1 Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die keine Körperschäden sind, ist gegenüber jedem Reisetilnehmer auf die dreifache Höhe des auf ihn entfallenden Reisepreises begrenzt, soweit wir den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt haben oder für diesen allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

Die Haftungshöchstsumme gilt je Reisendem und Reise.

8.2 Schadensersatzansprüche gegen den VDAC e.V. sind insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

#### 9. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

9.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise dem VDAC e.V. gegenüber geltend zu machen. Die Geltendmachung ist formfrei möglich, wir empfehlen zu Nachweiszwecken aber eine schriftliche Geltendmachung unter Angabe der Reisesnummer. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert waren.

9.2 Ansprüche des Reisenden aus den §§ 651 c – 651 f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des VDAC e.V. oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des VDAC e.V. beruhen, verjähren in zwei Jahren. Alle übrigen Ansprüche aus den §§ 651 c – 651 f BGB verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt in beiden Fällen mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

9.3 Schwere zwischen dem Reisenden und dem VDAC e.V. Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der VDAC e.V. die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

#### 10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende/ Erziehungsberechtigte hat sich über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen rechtzeitig vor Reiseantritt bei den zuständigen Stellen zu informieren. Insbesondere wird die Teilnehmerin / der Teilnehmer darauf hingewiesen, dass zollrechtliche Freimengen und Einfuhrverbote sowohl in die USA als auch nach Deutschland bestehen.

#### 11. Reiserücktrittskostenversicherung

Der VDAC e.V. weist den Reisenden hiermit ausdrücklich auf die Möglichkeiten eines Abschlusses einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit hin. Sollten einzelne Versicherungsleistungen in Reisen enthalten sein, sind diese in den Ausschreibungen aufgeführt.

#### 12. Datenschutz

Die vom Erziehungsberechtigten/ Reisenden übermittelten Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Vertragsdurchführung gespeichert, verarbeitet und genutzt. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Darüber hinaus werden wir die von Ihnen übermittelten Daten zukünftig nutzen, um Sie hinsichtlich weiterer eigener Reiseangebote zu kontaktieren. Sie können dieser Verwendung jederzeit formlos widersprechen. Hierdurch entstehen Ihnen ausschließlich die eigenen Übermittlungskosten. Bitte verwenden Sie hierfür die unten angegebenen Kontaktdaten.

#### 13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser AGB unwirksam sein, hat das nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages oder der gesamten AGB zur Folge.

### II. Besondere Regelungen

Für die An- und Abreise zum/vom Flughafen ist der Teilnehmer/ Erziehungsberechtigten selbst verantwortlich. Die anfallenden Kosten dafür werden vom VDAC e.V. nicht übernommen.

Das Mitführen und der Konsum von Alkohol, Drogen und Tabak ist während der gesamten Reise verboten.

Bei groben disziplinarischen Verstößen müssen die Teilnehmer von Ihren Erziehungsberechtigten, auf eigene Kosten am Reiseort abgeholt werden. Es erfolgt keine Rückerstattung von bereits gezahlten Leistungen.

Den Teilnehmern ist es untersagt, sich piercen oder tätowieren zu lassen oder sich vergleichbaren Eingriffen zu unterziehen. Dies gilt unabhängig von einem Einverständnis der Sorge-/ Erziehungsberechtigten.